

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Pflegebedürftigkeit

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Pflegebedürftigkeit muss von der Pflegekasse festgestellt werden. Dies ist die Hauptvoraussetzung, um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten. Pflegebedürftig, nach gesetzlicher Definition im Sozialgesetzbuch XI ist, wer Hilfe braucht, weil seine Fähigkeiten und Selbstständigkeit infolge gesundheitlicher Probleme beeinträchtigt sind. Die Beeinträchtigungen werden begutachtet und, in Abhängigkeit der Einschränkungen, einem Pflegegrad zugeordnet.

2. Definition Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung ist, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen aufweisen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig bewältigen können.

Die vorhandenen Einschränkungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten werden begutachtet, woraufhin eine Einstufung in einen von 5 [Pflegegraden](#) erfolgt.

Die Pflegebedürftigkeit muss **dauerhaft**, voraussichtlich für **mindestens 6 Monate** bestehen.

Für eine vorübergehende Pflegebedürftigkeit unter 6 Monaten kommt unter Umständen die gesetzliche Krankenversicherung auf. Näheres unter [Häusliche Krankenpflege](#).

3. Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegekasse beauftragt den [Medizinischen Dienst](#) (MD) oder eine andere unabhängige zugelassene Person mit der Prüfung der Pflegebedürftigkeit (Begutachtung). Mithilfe eines Begutachtungssassessments wird der Grad der Selbstständigkeit in 6 verschiedenen Lebensbereichen (sog. Modulen) und ggf. vorhandene Rehabilitations- und Präventionsbedarfe ermittelt. Näheres unter [Pflegeantrag](#) und [Pflegebegutachtung](#).

4. Praxistipps

- Wenn Sie oder Ihre Angehörigen unsicher sind, ob und welche Pflegeleistungen überhaupt in Betracht kommen, können Sie sich zur Information oder Unterstützung an eine örtliche [Pflegeberatung](#) wenden.
- Wenn keine sozialrechtlich definierte Pflegebedürftigkeit vorliegt, Sie aber trotzdem Pflege brauchen, kann es als Alternative Leistungen der Krankenversicherung geben: die [Häusliche Krankenpflege](#) oder die [Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit](#) im Heim.
- Für den Fall, dass die Voraussetzungen für Leistungen der [Pflegeversicherung](#) nicht erfüllt werden bzw. deren Leistungsumfang nicht ausreicht, können Sie ggf. [Hilfe zur Pflege](#) in Anspruch nehmen.

5. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkte](#).

6. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflege-Check – Vorbereitung auf den Begutachtungstermin](#)

[Vorversicherungszeit](#)

[Medizinischer Dienst](#)

[Pflegegrade](#)

[Pflegeantrag](#)

[Pflegebegutachtung](#)

[Pflegeleistungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 14 SGB XI